

Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Kronwinkl

Aufgrund der Art. 23 u. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Eching folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mittagsbetreuung an der Grundschule Kronwinkl ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach den Kriterien in folgender Reihenfolge getroffen:
 - Kinder, die in der Gemeinde wohnen
 - Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind
 - Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe
 - Kinder mit häufiger Buchungszeit

Auswärtige Kinder können nachrangig aufgenommen werden, soweit freie Plätze verfügbar sind und eine Bewilligung des Gastschulantrages vorliegt.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen. Bei Berufstätigkeit ist auch nachzuweisen, dass die Arbeitszeit in die Betreuungszeit fällt.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

- (1) Die Anmeldung ist frühestens in dem Jahr möglich, in dem das Kind mit dem Schulbesuch beginnt und kann nur erfolgen, sofern folgende Unterlagen dem Antrag beiliegen:
 - Anmeldeformular
 - Buchungsbeleg
 - Arbeitszeitnachweis
 - Sorgerechtserklärung (bei alleinigem Sorgerecht)
 - Bestätigung zur Anerkennung des Leitbildes, der Benutzungs- und Gebührensatzung
 - Datenerhebungsbogen
- (2) Die Anmeldung gilt in der Regel für das ganze Schuljahr. Die Buchungszeiten aus der Anmeldung gelten verbindlich ab dem Monat September. Eine Änderung der Buchungszeit ist nur bis zum 15. des Monats für den Folgemonat in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung, jedoch letztmalig zum 01.05. eines Betreuungsjahres möglich.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein tageweiser Besuch der Mittagsbetreuung ermöglicht werden. Die Entscheidungen hierüber trifft die Leiterin der Mittagsbetreuung in eigener Zuständigkeit.

- (4) Eine Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bis spätestens zum 15. des Monats für den Folgemonat. Zu einem Zeitpunkt nach dem 01.03. eines Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur bei Wegzug oder aus wichtigem Grund möglich. Hierfür ist eine schriftliche Begründung erforderlich.
- (5) Die Teilnahme endet automatisch zum Schuljahresende.

§ 3 Betriebszeiten

Die Mittagsbetreuung wird gleichlaufend zum Schuljahr (01.09.-31.08.) betrieben. Die Mittagsbetreuung beginnt an Schultagen um 11.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Einrichtungsleitung bzw. der Gemeinde Eching maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann von der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde und darüber hinaus aus wichtigem Grund.
Liegen angeforderte Unterlagen nicht vor, so kann die Gemeinde den Ausschluss aus der Mittagsbetreuung in Erwägung ziehen bzw. die Aufnahme hierzu ggf. verweigern.
- (2) Der Ausschluss erfolgt zum Monatsende.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind hiervon unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu unterrichten.

§ 6 Sonstige Absprachen

- (1) Durch die Aufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuung stimmen die Personensorgeberechtigten der Zusammenarbeit mit der Grundschule und dem Austausch mit den Lehrkräften zu.

§7 Unfallversicherungsschutz

- (1) Für Kinder in der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Unfällen
 - auf direktem Weg zur oder von der Mittagsbetreuung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung, auch außerhalb der Einrichtung und den regulären Öffnungszeiten.
- (2) Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde Eching.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.2024 außer Kraft.

Eching, den 03.03.2026



Max Köfler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am _____ im Rathaus der Gemeinde Eching, Zimmer Nr. 1 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafel im Gemeindegebiet der Gemeinde Eching am _____ hingewiesen.

